

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1959

Nummer 40

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
23. 11. 59	Bekanntmachung des Abkommens über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen	223	163
25. 11. 59	Verordnung NW PR Nr. 7/59 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 2/59 über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen	785	164
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
24. 11. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung von Büren nach Olsberg		165
24. 11. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Doppelleitung von Olsberg nach Marsberg		165
24. 11. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Kempen nach Grefrath		165
24. 11. 59	Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110/220 kV-Hochspannungsleitung in der Stadt Marl, Landkreis Recklinghausen		165

223

**Bekanntmachung
des Abkommens über die Genehmigung zur Führung
akademischer Grade ausländischer Hochschulen.**

Vom 23. November 1959.

Der Landtag hat am 10. November 1959 dem zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland und dem Land Schleswig-Holstein vereinbarten Abkommen über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen zugestimmt.

Das Abkommen wird bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 23. November 1959.

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

**Abkommen
über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade
ausländischer Hochschulen**

Zwischen den Ländern

Baden-Württemberg,
Bayern,
Berlin,
Bremen,
Hamburg,
Hessen,
Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz,
Saarland und
Schleswig-Holstein

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel I

Die von einem der vertragschließenden Länder gemäß § 2 Abs. 1 oder § 3 Satz 1 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 985) erteilte Genehmigung zur Führung eines akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist in allen vertragschließenden Ländern wirksam.

Dasselbe gilt für einen gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes ausgesprochenen Widerruf.

Artikel II

Für die Erteilung der Genehmigung ist dasjenige der vertragschließenden Länder zuständig, in dem der Antragsteller (vgl. Ziff. 2 der Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes vom 21. 7. 1939 — RGBl. I S. 1326) seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

Artikel III

Vor Erteilung der Genehmigung soll in Zweifelsfällen eine gutachtliche Äußerung des Dokumentations- und Auskunftsdiestes (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) der Ständigen Konferenz des Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland eingeholt werden. Der Dokumentations- und Auskunftsdiest ist von jeder Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades zu benachrichtigen.

Artikel IV

Die in Artikel I getroffene Regelung gilt auch für die Genehmigungen, die in der Zeit seit dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens erteilt worden sind, und für jeden Widerruf, der in dieser Zeit ausgesprochen worden ist.

Artikel V

Dieses Abkommen tritt mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem das letzte der vertragschließenden Länder

seine Zustimmungserklärung bei dem Sekretariat der Kultusminister-Konferenz hinterlegt hat.

Der Generalsekretär der Kultusminister-Konferenz teilt diesen Zeitpunkt den vertragschließenden Ländern mit.

Kiel, den 23. Oktober 1958.

Der Kultusminister des Landes Baden-Württemberg
gez. Dr. G. Störz

Der Bayerische Staatsminister für Unterricht und Kultus
gez. i. V. Burkhardt

Der Senator für Volksbildung Berlin
gez. Tiburtius

Der Senator für das Bildungswesen Bremen
gez. Dehnkamp

Freie und Hansestadt Hamburg
Schulbehörde
gez. Landahl

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
gez. Arno Hennig

Für den niedersächsischen Ministerpräsidenten
der niedersächsische Kultusminister
gez. i. V. Dr. Berning

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Werner Schütz

Der Minister für Unterricht und Kultus — Rheinland-Pfalz
gez. i. V. von Doemming

Der Saarländische Minister für Kultus, Unterricht
und Volksbildung
gez. Röder

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein
gez. Osterloh

— GV. NW. 1959 S. 163.

785

**Verordnung
NW PR Nr. 7/59
zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 2/59
über Milchpreise und Fettgehalt der Milch
im Lande Nordrhein-Westfalen.
Vom 25. November 1959.**

Auf Grund der §§ 11 und 20 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung M Nr. 1/59 über Preise für Milch vom 16. Februar 1959 (BAnz. Nr. 36 vom 21. Februar 1959) wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung NW PR Nr. 2/59 über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 1959 (GV. NW. S. 35) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Trinkmilch, die zum unmittelbaren Genuß in den Verkehr gebracht wird, muß einen Mindestfettgehalt von 3 Prozent aufweisen.

(2) Der Fettgehalt der Trinkmilch nach Absatz 1 darf von Molkereien durch Entrahmen, Vermischen mit entrahmter Milch oder durch Zusatz von Sahne eingestellt werden.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Preise für Trinkmilch mit einem Mindestfettgehalt von 3 Prozent und Markenmilch nach Maßgabe der Markenmilchverordnung vom 31. Juli 1959 (BAnz. Nr. 147 vom 5. August 1959) mit einem Mindestfettgehalt von 3,5 Prozent beitragen:

a) Trinkmilch mit einem Mindestfettgehalt von 3 Prozent (§ 1 Abs. 1)

Preis- gebiete	Abgabehöchstpreis d. Molkerei oder Verteilungsstelle an den Milchhandel in Pf je Liter			Verbraucherhöchstpreis in Pf je Liter ab fester Verkaufs- stelle			
	1	1/2	1/4	1 1/2	1	1/2	1/4
I Trinkmilch lose	36,25			67	44	23	11
II		34,25		64	42	22	11

I Trinkmilch in Flaschen (nur Molkerei- abfüllung oder Abfüllung durch einen genehmigten Abfüllbetrieb)	42	22,25	12,5	52	28	16
II	40	21,25	11,5	50	27	15

b) Markenmilch mit einem Mindestfettgehalt von 3,5 Prozent

Preis- gebiete	Abgabehöchstpreis d. Molkerei oder Verteilungsstelle an den Milchhandel in Pf je Liter			Verbraucherhöchstpreis in Pf je Liter ab fester Verkaufs- stelle		
	1	1/2	1/4	1	1/2	1/4

I Markenmilch
lose bei Ab-
gabe in plom-
bierten Kannen
an Großver-
braucher
und im Sinne des
§ 4 Abs. 5 des
Milch- und
Fettgesetzes
in der Fassung
vom 10.12.1952
(BGBl. I S. 812)

II

45,75

55

I Markenmilch
in Flaschen
und (nur Molkerei-
abfüllung)

II

51,5

27,75

14,5

63

34

18

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

(1) Bezieht eine Molkerei von einer anderen Molkerei für die Versorgung des Trinkmilchmarktes Trinkmilch (Fernmilch), so ist ihr von der liefernden Molkerei der nach § 3 Abs. 1 Buchst. a und b am Empfangsort geltende Abgabehöchstpreis an den Milchhandel zu berechnen. Die Empfangsmolkerei kann von diesem Preis für molkereimäßig fertig bearbeitete Trinkmilch eine Abnehmerspanne bis zu 1 Pf je Liter, für nicht fertig bearbeitete Trinkmilch eine Abnehmerspanne bis zu 1,75 Pf je Liter in Abzug bringen. Mit der Abnehmerspanne sind alle in der Empfangsmolkerei entstehenden Umläufe (Ausgabe der Milch an die Händler, Stellen und Reinigen der Transportgefäß, Spitätsausgleich, ggf. Umarbeitung der Rohmilch zu fertiger Trinkmilch u. ä.) abgegolten.

(2) Werden die Transportgefäß (Kannen und Tanks) durch die liefernde Molkerei gestellt und gereinigt, ist die Abnehmerspanne angemessen zwischen liefernder und abnehmender Molkerei aufzuteilen.

(3) Die Frachtkosten fallen der Liefermolkerei zur Last. Soweit die Empfangsmolkerei den Milchtransport durchführt oder durchführen läßt, darf sie der Liefermolkerei höchstens den für die Art der Beförderung, das Transportgewicht und die Entfernung geltenden gesetzlichen Tarif berechnen. Die Möglichkeit eines Frachtkostenausgleichs auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder auf freiwilliger Grundlage zum Zwecke des Ertragsausgleichs zwischen Molkerei und Milcherzeuger bleibt unberührt.

Artikel II.

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Zu widerhandlungen nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in Verbindung mit § 1 Nr. 5 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechtes (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

Artikel III.

Die Verordnung tritt am 5. Dezember 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Dr. Meyers.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Lauscher.

Für den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Der Minister für Wiederaufbau:

Erkens.

— GV. NW. 1959 S. 164.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 24. November 1959.
Z/C 3 — 32.10/14 (7)

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung von Büren nach Olsberg.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 12. September 1959 S. 289 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-dopelfreileitung von Büren nach Olsberg, und zwar in den Gemeinden Altenbüren, Antfeld, Bigge und Helmeringhausen im Landkreis Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 165.

Düsseldorf, den 24. November 1959.
Z/C 3 — 32 — 10/14 (6)

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Doppelleitung von Olsberg nach Marsberg.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 12. September 1959 S. 289/290 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den

Bau und Betrieb einer 30 kV-Doppelleitung vom Umspannwerk Olsberg zur Umspannanlage Obermarsberg in den Städten Brilon und Obermarsberg und den Gemeinden Olsberg, Hoppecke, Messinghausen, Beringhausen und Bredelar im Landkreis Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 165.

Düsseldorf, den 24. November 1959.
Z/C 3 — 32 — 10/15 (1)

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Kempen nach Grefrath.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 5. November 1959 S. 377 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Kempen nach Grefrath als Abzweig von der bestehenden Gasfernleitung Hüls—Kempen, und zwar in der Stadt Kempen und den Gemeinden Schmalbrolsch, Oedt und Grefrath im Landkreis Kempen-Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 165.

Düsseldorf, den 24. November 1959.
Z/C 3 — 32 — 10/15 (0)

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110/220 kV-Hochspannungsleitung in der Stadt Marl, Landkreis Recklinghausen.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 14. November 1959 S. 193 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den

Bau und Betrieb einer 110/220 kV-Hochspannungsleitung vom Kraftwerk der Rheinstahl Aktiengesellschaft Bräser zu den Umspannwerken Kusenhorst und Hervest-Dorsten, und zwar in der Stadt Marl im Landkreis Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 165.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

**Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

**Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.**